

An:

Umweltbundesamt
Staatsministerium für Kultur und Medien
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Bundesministerium für Gesundheit
Bundesministerium des Innern und für Heimat
Bundesministerium der Justiz
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
Bauausschuss des Deutschen Bundestages
Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages
Innenausschuss des Deutschen Bundestages
Kulturausschuss des Deutschen Bundestages
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Umweltausschuss des Deutschen Bundestages
LiveMusikKommission des Verbandes der Musikspielstätten in Deutschland
Deutscher Musikrat

Stellungnahme der Freiburger Initiative gegen Lärm und Zwangsbeschallung zu den „[Empfehlungen für eine Kulturschallverordnung](#)“ der LiveMusikKommission des Verbandes der Musikspielstätten in Deutschland vom März 2023.

Zahlreiche Konflikte zwischen Musikspielstätten und Anwohnern zeigen, dass bereits die aktuelle Rechtslage einen unzureichenden Schutz der Betroffenen bietet. Eine Umsetzung der Empfehlungen der LiveMusikKommission würde die Situation der Lärmopfer noch weiter verschlechtern und ist daher entschieden abzulehnen.

I. Zu einzelnen Empfehlungen der LiveMusikKommission:

„Anhebung des nächtlichen Immissionsrichtwertes auf 55 dB(A) in sämtlichen zulässigen Gebietskategorien oder Verlagerung des Messortes hinter das geschlossene Fenster der Beschwerdeführer:innen, um verbesserte Fensterbauweisen zu berücksichtigen.“

Eine Anhebung von Immissionsrichtwerten ist abzulehnen (vgl. dazu auch die Ausführungen zur dB(A)-Bewertung in Abschnitt II). Eine Verlagerung des Messortes hinter das geschlossene Fenster **würde Regelungen unnötig verkomplizieren**, da es keine einheitlichen Richtwerte mehr gäbe und der jeweilige Richtwert durch Messungen in sämtlichen möglicherweise betroffenen Wohnungen und Räumen für jede einzelne Musikstätte speziell festgelegt werden müsste.

„Verpflichtung der Betroffenen zu passiven Schallschutzmaßnahmen, mechanische Lüftungen und Verlagerung von schutzbedürftigen (Schlaf)Räumen auf die schallabgewandte Gebäudeseite. Nichtberücksichtigung von Nichtschlafräumen in der Betrachtung zur Nachtzeit.“

Lärmopfer zu (in der Regel kostenintensiven) Schallschutzmaßnahmen zu verpflichten, käme einer **Täter-Opfer-Umkehr** gleich. Abgesehen davon, dass in Ein-Zimmer-Wohnungen ein Ausweichen nicht möglich ist und oftmals alle Räume einer Wohnung von der Belästigung betroffen sind, **greift die Forderung nach Verlagerung von schutzbedürftigen Räumen in die Rechte der Anwohner ein**, denen Aufteilung und Gestaltung ihrer Wohnung alleine zusteht. Normalerweise werden kleinere und dunklere (Nordlage) Räume zum Schlafen genutzt. Diese müssten dann ggf. zu Wohn- und Arbeitsräumen umgewidmet werden, obwohl sie dafür ungeeignet sind. Es wird zudem übersehen, dass auch Wohn- und Arbeitsräume in Abend- und Nachtstunden genutzt werden, und dass die Anwohner in ihrer gesamten Wohnung Anspruch auf Freiheit von Lärmbelästigung haben. Die LiveMusikKommission **maßt sich mit ihrer Forderung somit an, über die Wohnungsnutzung und den Tag-Nacht-Rhythmus der Anwohner zu bestimmen!**

*„**Impulshaftigkeit und Informationshaltigkeit** in Formeln für Beurteilungslärmpegel anpassen: Hier wird Musik deutlich strenger beurteilt. Z. B. wird bei einer Genre-Betrachtung HipHop mit + 6dB(A) bewertet. Keine Zuschläge mehr für Informations- und Impulshaftigkeit. Diese beiden Faktoren wirken sich auf Musik, die gerade in ihrem kulturellen Bezug anerkannt werden soll, besonders schädlich [aus]. Hier geht es hauptsächlich um ein subjektives ‚Störgefühl‘ und nicht um Gesundheitsschädigung.“*

Die Kriterien der Impulshaftigkeit und Informationshaltigkeit sind aufgrund der Erfahrungstatsache eingeführt worden, dass impuls- und informationshaltige Geräusche eine **besonders hohe Störwirkung** entfalten. Daher müssen diese Kriterien und die Zuschläge beibehalten werden. Von einem „subjektiven Störgefühl“ zu sprechen und eine „Gesundheitsschädigung“ abzustreiten, ist zynisch. Alleine das Gestörtsein wirkt sich nachteilig auf die Gesundheit aus, und das um so mehr, wenn dadurch der Schlaf beeinträchtigt oder gar unmöglich wird. **Auch eine psychische Belastung ist ein Eingriff in die Unversehrtheit der Person.** Andernfalls wären Beleidigungen, „Mobbing“ und „Stalking“ erlaubte und gesellschaftlich anerkannte Verhaltensweisen.

Auch evtl. besonders sensible Personen müssen geschützt sein. Man empfindet es als besonders verwerflich, wenn eine körperlich schwache Person wie ein kleines Kind, ein Behinderter oder eine hochbetagte Frau, körperlich angegriffen wird. Konsequenterweise lässt sich auch eine Ruhestörung nicht dadurch rechtfertigen, dass Gestörte besonders empfindlich seien. So hat das AG Flensburg festgestellt: „Es kommt nicht darauf an, ob sich nur ein einzelner Nachbar gestört fühlt. Selbst wenn das der Fall wäre, ließe das nicht auf eine extreme, rechtlich unbeachtliche Geräuschempfindlichkeit des Nachbarn schließen.“ (12. 6. 1992, 68 C 112/92, zit. n. Pfeifer, S. IX).

Immerhin gelten zwischen 15 und 30 Prozent der Bevölkerung als „**hochsensibel**“. Doch weder ist das eine schuldhafte Eigenschaft, auf die man keine Rücksicht nehmen müsste, noch muss man hochsensibel sein, um sich durch die Bässe aus einem Musikclub gestört zu fühlen oder dadurch am Schlaf gehindert zu werden.

*„**Einführung einer Gesamtlärmbetrachtung für Musikclubs und Festivals mit Einzugsbereichen definieren: Grundstück + x Meter. Der Umgebungslärm (häufig: Verkehr) ist oft lauter, als die Clubs eigentlich sein dürfen. ca. 50-52 dB(A) (normale Stadtgeräuschkulisse). Dies ist aus der Umgebungslärmkartierung ersichtlich.**“*

Hier wird die Problematik der dB(A)-Bewertung verkannt, auf die Lärmforscher und Psychologen seit Jahrzehnten hinweisen (dazu unten ausführlicher). Dabei werden **tieffrequente Geräusche**, wie sie eben für die in Clubs und Diskotheken abgespielte elektronisch verstärkte Musik charakteristisch sind, **unzureichend berücksichtigt**. Auch bei identischen Messwerten würden also die Impulse der Musik den Straßenlärm übertönen, zumal sie häufig nicht nur hör- sondern körperlich fühlbar sind. Vergessen wurde offenbar auch, dass zur Abend- und Nachtzeit, in der die Musikspielstätten vornehmlich in Betrieb sind, der Straßenverkehr an den meisten Orten stark reduziert ist, so dass andere Geräusche um so auffälliger hervortreten.

*„Musik ist für sehr viele Menschen (**über 50 Millionen Club-Besucher:innen** in 2019, siehe Clubstudie (2019); und damit deutlich mehr als die 1. Fussball-Bundesliga (2022/2023) mit 7.279.615 Präsenzzuschauer:innen) ein Stück ihrer Lebensqualität.“*

Abgesehen davon, dass hier suggestiv ein kumulativer Wert genannt wird – es handelt sich keineswegs um 50 Millionen einzelne Besucher –, steht den jeweils in einem Club Feiernden eine oft noch größere Zahl an gestörten Anwohnern gegenüber. Auf Zahlenverhältnisse kommt es aber nicht an, da das Recht auf Unge störtheit auch durch eine Mehrheit nicht in Frage gestellt werden kann.

Die eigene Wohnung ist als Rückzugsraum für ungestörte Erholung, aber auch für ungestörte Arbeit (Freiberufler, „Home Office“) und vor allem ungestörte Nachtruhe für alle Menschen „ein Stück ihrer Lebensqualität“, das nicht verhandelbar ist.

Erst die moderne elektronische Verstärkung und die bisweilen bewusste Hinzufügung sehr tiefer Frequenzen hat Lärmbelastigungen möglich gemacht, die sich über hunderte von Metern und fast ungehindert durch Mauern ausbreiten können. Die unter hohem Schalldruck abgestrahlten tiefen Frequenzen verursachen zudem Vibrationen, die nicht nur gehört, sondern körperlich gespürt werden, was von den Club- und Konzertbesuchern sogar angestrebt wird und ein wesentlicher Grund dafür ist, dass die Musik so laut abgespielt wird. Diese Vibrationen setzen sich aber ebenfalls über größere Entfernungen fort und können in den Woh-

nungen von Anwohnern störend wahrnehmbar sein, ohne dass ein Schallschutz welcher Art auch immer Abhilfe schaffen könnte.

Es handelt sich somit um eine unnatürliche (für unmittelbar Beteiligte oft gehörschädigende) und missbräuchliche Verwendung von Musik, deren kulturelle Schutzbedürftigkeit schon von daher in Frage gestellt werden kann. Auf keinen Fall aber rechtfertigt sie die einer psychischen Folter gleichkommende Belästigung Unbeteiligter, erst recht nicht in deren eigener Wohnung.

II. Unsere Empfehlungen

1. Die den Richtwerten der TA-Lärm zugrundeliegende **dB(A)-Bewertung ist ungeeignet, die menschliche Lautstärkeempfindung abzubilden**, da das menschliche Ohr nicht streng logarithmisch hört, wie es der dB(A)-Bewertung entspräche. Tatsächlich liegen „die nach der A-Kurve ermittelten Werte um ca. 15 dB niedriger als die subjektiv ermittelten Lautstärkepegel“ (Pfeifer, S. 61). Noch größer sind die Unterschiede bei tiefen und bei sehr hohen Frequenzen, die wesentlich „leiser“ gemessen werden als sie tatsächlich sind. Während die Hörschwelle bei diesen Frequenzen höher liegt, steigt dafür die Lautstärkeempfindung um so schneller an – schneller als es die dB(A)-Bewertung suggeriert. Im Hinblick auf die in Clubs normalerweise abgespielten Musikrichtungen ist das besonders fatal, denn diese zeichnen sich durch impulshaltige tiefe Frequenzen aus, die Entfernungen und Hindernisse weit besser überbrücken als mittlere und hohe Frequenzen. Der Ton A₁ (55 Hz), auf den die zweite Saite einer E-Bassgitarre gestimmt ist, wird in der A-Bewertung nur zu etwa 70 Prozent seiner tatsächlich empfundenen Lautstärke veranschlagt, und das A₂ (der tiefste Ton eines Klaviers) gar nur zu etwa 50 Prozent (vgl. Marks, S. 66). In elektronisch produzierter Musik werden teilweise noch tiefere Frequenzen beigemischt, die somit fast gar nicht mehr berücksichtigt werden. Selbst Infraschall kommt vor, der zwar nicht mehr gehört, aber gefühlt werden und zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann.

Die A-Bewertung muss somit durch eine Bewertung ersetzt werden, die das menschliche Hörempfinden möglichst genau abbildet und auch die tiefen Frequenzen angemessen berücksichtigt.

2. Die **Lautstärke von Musikanlagen** am Emissionsort ist auf Werte zu begrenzen, die Gehörschäden der Beteiligten (einschließlich des stundenlang dort tätigen Personals) ebenso ausschließen wie eine Belästigung Unbeteiligter.

3. Schon seit vielen Jahren gibt es die **Möglichkeit, elektronisch produzierte Musik nur über an die Zuhörer verteilte Kopfhörer abzustrahlen**. Auf diese Weise sind sogar unter freiem Himmel Veranstaltungen ohne Belästigung Unbeteiligter möglich. Dies sollte gezielt bekannt gemacht und bei unzureichender Schallisolation der Lokalität auch gefordert werden.

Freiburg im Breisgau, im Mai 2023

FILZ

Freiburger Initiative gegen Lärm und Zwangsbeschallung

Dr. Klaus Miebling (Vorsitzender)

Claudia Haefs

Bea Jöck

Jürgen Miede

Evelyn Puefken

Helmut Timpelan

Marcella Weis

Rosmarie Zähringer

zitierte Literatur:

Marks, Stephan: Es ist zu laut! Ein Sachbuch über Lärm und Stille, Frankfurt/M. 1999.

Pfeifer, Frank-Georg: Lärmstörungen, Gutachten und Lärmlexikon, Düsseldorf⁹1999.